



Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

I. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

1. Die Netznutzungsentgelte sind unter www.stadtwerke-kempen.de veröffentlicht (zu § 8 Abs. 1).
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Netzbetreibers (zu § 9 Abs. 9).
3. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln (zu § 9 Abs. 12).
4. Die Zahlung kann im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung auf eines der Konten des Netzbetreibers erfolgen (zu § 9 Abs. 14).

II. Abrechnungszeitraum

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) (zu § 9 Abs. 2).
2. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden aufgrund eines Lieferantenwechsels für einen RLM-Ausspeisepunkt vor Ablauf des regulären Abrechnungszeitraums (unterjähriger Lieferantenwechsel), wird für die Ermittlung des Jahresleistungspreisanteils die höchste im Abrechnungsjahr erreichte Maximalleistung zu Grunde gelegt. Tritt die Jahreshöchstleistung nach dem Lieferantenwechsel auf, findet nach Ende des Abrechnungsjahres eine entsprechende Endabrechnung statt (zu § 9 Abs. 4).
3. Abschlagszahlungen werden monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen erhoben, jeweils zum 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11., 10.12. eines Jahres (zu § 9 Abs. 7).

III. Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Der Transportkunde beantragt die Unterbrechung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage) (zu § 11 Abs. 6).
2. Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung weg, ist der Transportkunde verpflichtet, die Beauftragung unverzüglich schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren (zu § 11 Abs. 6).
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Beauftragung des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierüber und über die Gründe der Ablehnung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform (zu § 11 Abs. 6).
4. Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform (zu § 11 Abs. 6).
5. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung werden pauschal berechnet. Sie sind auf der Internetseite (www.stadtwerke-kempen.de) des Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt (zu § 11 Abs. 9).
6. Die Entgelte sind auch für erfolglose Versuche, die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder wiederherzustellen zu zahlen.
7. Der Transportkunde, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragt hat, trägt die Kosten einer Wiederherstellung auch dann, wenn diese aufgrund eines Transportkunden- oder Anschlussnutzerwechsels durchgeführt wird.
8. Inkassodienstleistungen, insbesondere die Annahme von Zahlungen des Letztverbrauchers vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Transportkunden, werden durch den Netzbetreiber nicht erbracht.